



Produktblatt X-POWR fair

Stand 03.07.2026

Energieart	Strom	Energiepreisgarantie ¹	12 Monate
Vertragsbindung	12 Monate	Vertragsverlängerung ²	4 Wochen
Kündigungsfrist	4 Wochen	Zählerprofil	Standardlastprofil (nicht leistungsgemessen)

¹ Wir garantieren Dir den Arbeits- und Grundpreis hinsichtlich der Beschaffungs- und Vertriebskosten bis zum Ablauf der vereinbarten Preisgarantie. Ausgenommen von der Preisgarantie sind (a) Netzentgelte und Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung; (b) Änderungen der Umsatzsteuer oder der Stromsteuer; (c) Änderung der Kosten der KWKG-Umlage, der Umlage nach § 19 StromNEV (ab 1.1.2025: Aufschlag für besondere Netznutzung), der Offshore-Netzumlage oder der Konzessionsabgaben. Zusätzlich sind (d) Preisanpassungen von der Preisgarantie ausgenommen, die nach Vertragsschluss und während der Preisgarantie erstmals wirksam werden. Konkret beziehen sich diese Preisänderungen auf neue Steuern, Abgaben oder andere staatliche Kosten. Diese Preisanpassungen können auch während der Preisgarantie gemäß Ziffer 10 [AGB Strom](#) weitergegeben werden. Die Belieferung erfolgt außerhalb der gesetzlichen Grundversorgung.

² Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Vertragsverlängerung automatisch um jeweils zwei Wochen, falls der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt wird. Die Kündigung kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit erfolgen.

Es gelten unsere [AGB Strom](#). Deine Daten werden gemäß unserer [Datenschutzerklärung](#) verarbeitet.

Strompreisbestandteile (Stand: 01.01.2026)

Dein Strompreis beinhaltet neben der Mehrwertsteuer (derzeit 19%) folgende Steuern und Umlagen.

Stromsteuer	2,050 ct/kWh
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz	0,000 ct/kWh
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	0,446 ct/kWh
Aufschlag für besondere Netznutzung	1,559 ct/kWh
Umlage gem. § 17 f EnWG (Offshore-Umlagen)	0,941 ct/kWh
Umlage gem. § 18 Verordnung zu abschaltbaren Lasten	0,000 ct/kWh

Stand: 01.01.2026



Stromsteuer

Die Stromsteuer wird auf den Verbrauch von Strom pro Kilowattstunde (kWh) erhoben. Die Einnahmen nutzt der Staat für Projekte wie die Erhaltung der Infrastruktur.

Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz

Diese Umlage deckt die Kosten für den Ausbau erneuerbarer Energien wie Solar- und Windenergie. Ziel ist es, umweltfreundlichen Strom zu fördern und zugänglicher zu machen.

Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

Die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) erzeugt Strom und Wärme parallel in KWK-Anlagen. Diese Umlage fördert die Nutzung und den Ausbau dieser effizienten Technik.

Aufschlag für besondere Netznutzung

Durch diese Umlage werden die Kosten für den Betrieb, die Instandhaltung und den Ausbau des Stromnetzes gedeckt. Die neue Umlage setzt sich aus drei Bestandteilen zusammen:

- Die bereits bis jetzt erhobene § 19 Abs.2 StromNEV-Umlage.
- Die Befreiung von der Netzentgeltzahlungspflicht für alle Elektrolyseure beim Strombezug nach § 118 Abs.6 EnWG.
- Die Entlastung besonders von EEG-Netzausbaupflichten belasteten Stromnetzbetreibern.

Umlage gem. § 17 f EnWG (Offshore-Umlagen)

Die Kosten für die Anbindung von Offshore-Windkraftanlagen ans Stromnetz werden durch diese Umlage gedeckt. Da die Anlagen weit auf dem Meer stehen, sind teure Einrichtungen erforderlich, um den Strom zum Festland zu transportieren.

Umlage gem. §18 Verordnung zu abschaltbaren Lasten

Die Unterstützung spezieller Verträge für große Stromabnehmer, welche ihren Verbrauch bei Engpässen reduzieren oder einstellen, wird durch die Umlage gewährleistet. Dadurch wird die Zuverlässigkeit des Stromnetzes sichergestellt.